

Postadresse: Postfach 116, 4501 Solothurn

T 032 686 22 00

Allmendweg 6, 4528 Zuchwil / [www.akso.ch](http://www.akso.ch)

Ausgleichskasse

des Kantons

Solothurn



**Die Büros sind vom 24.12.2009 bis und mit 03.01.2010 geschlossen**

## Wissenswertes zur AHV für das Jahr 2010

Alle Angaben beruhen auf dem zum Zeitpunkt der Drucklegung bekannten Stand per November 2009.

### 1. Beitragspflicht

Obligatorisch versichert und beitragspflichtig sind Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben. Abweichende Regeln können sich aus den bilateralen Abkommen mit der EU/EFTA oder aus Sozialversicherungsabkommen ergeben. Erwerbstätige haben Beiträge gemäss Ziffer 3 zu entrichten.

#### Beginn der Beitragspflicht

Ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des **17. Altersjahres** folgt. Ab 1. Januar 2010 sind somit erwerbstätige Personen (auch Lernende) des Jahrganges 1992 neu beitragspflichtig.

#### Ende der Beitragspflicht

Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit endet die Beitragspflicht frühestens nach dem letzten Tag des Monats, in dem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben.

#### **Vorzeitig aus dem Erwerbsleben Ausscheidende**

Machen Sie Ihre Mitarbeiter darauf aufmerksam, sich bei der AHV-Zweigstelle ihres Wohnortes zu melden, um die Beitragspflicht zu überprüfen.

#### **Erwerbstätige im Rentenalter**

Beiträge werden nur von jenem Teil des Erwerbseinkommens erhoben, der den Freibetrag von CHF 1'400.00 im Monat oder CHF 16'800.00 im Jahr übersteigt. Altersrentner sind von der Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung (ALV) unabhängig der Lohnsummenhöhe befreit.

### 2. Lohnaufzeichnungspflicht / Versicherungsausweis

Die Löhne und die weiteren für die Eintragung in das individuelle Konto benötigten Angaben wie Anstellungsdauer und Versichertennummer sind laufend aufzuzeichnen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jedem neu eintretenden Arbeitnehmenden den Versicherungsausweis zu verlangen, die Nummer zu registrieren und den Neueintritt mit dem Formular Anmeldung neue/r Mitarbeiter/in unter [www.akso.ch](http://www.akso.ch), innert 30 Tagen nach Stellenantritt der Ausgleichskasse zu melden oder die Erfassung direkt elektronisch in unserem PartnerWeb vorzunehmen. Der Versicherungsausweis muss bei der Anmeldung neuer Mitarbeiter nicht beigelegt werden. Weitere Informationen für den Zugang finden Sie unter [www.akso.ch/partnerweb](http://www.akso.ch/partnerweb).

### 3. Beiträge und Zulagen

Von den ausbezahlten beitragspflichtigen Löhnen sind folgende Beiträge zu entrichten:

	<u>Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beiträge</u>	<u>Arbeitnehmer-Beiträge</u>
AHV/IV/EO	10.10 %	5.05 %
ALV	2.00 % bis <b>CHF 126'000.00 jährlich / CHF 10'500.00 monatlich</b>	1.00 %
FAK Kt. SO	1.60 %	0.00 %

Zuzüglich durch den Arbeitgeber zu bezahlende Verwaltungskosten.

### 4. Massgebender Lohn

Jedes Entgelt für in unselbstständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit ist beitragspflichtiger, massgebender Lohn und umfasst die Bar- und Naturalleistungen.

#### **Nicht zum massgebenden Lohn gehören insbesondere:**

- Versicherungsleistungen bei Unfall und Krankheit
- Kinder- und Ausbildungszulagen im orts- oder branchenüblichen Rahmen

## **Wegfall von prozentualen Unkostenpauschalen per 1.1.2010 - Harmonisierung zwischen AHV und Steuern**

Sämtliche Unkostenpauschalen, welche in Prozent vom Lohn abgezogen werden, sind ab 1.1.2010 nicht mehr zulässig. Können effektive Spesen nicht belegt werden, so kann ein betraglicher Pauschalabzug, welcher den effektiven Spesen in etwa entspricht, geltend gemacht werden.

Liegt ein von der zuständigen Steuerbehörde genehmigtes Spesenreglement vor, halten sich grundsätzlich auch die Ausgleichskassen daran. Wir empfehlen Ihnen daher, ein Spesenreglement zu erarbeiten und dieses durch die Steuerbehörde genehmigen zu lassen.

## **Sind Sie eine juristische Person und beschäftigen Sie Personen, welche an Ihrer Firma zu mindestens 10 Prozent beteiligt sind? Beachten Sie bitte folgende Informationen zu den Änderungen im Zuge der Unternehmenssteuerreform II**

Die Unternehmenssteuerreform II führt dazu, dass die Ausgleichskassen bei Personen, welche an einer Unternehmung zu mindestens 10 Prozent beteiligt sind und gleichzeitig im Betrieb mitarbeiten, zu überprüfen haben ob ein Missverhältnis zwischen dem deklarierten Lohn und der Dividende besteht. Liegt ein solches vor, wird ein Teil der Dividende dem massgebenden Lohn zugerechnet. Für Auskünfte im konkreten Einzelfall, wenden Sie sich an uns.

## **5. Landwirtschaftliche Betriebe**

Die Arbeitgeber in der Landwirtschaft bezahlen einen **FLG-Beitrag von 2 %** der ausgerichteten Bar- und Naturallöhne

<b>Naturallohn</b>	<u>im Tag</u>	<u>im Monat</u>	<u>im Jahr</u>
Verpflegung und Unterkunft	CHF 33.00	CHF 990.00	CHF 11'880.00

Gewährt der Arbeitgeber nicht volle Verpflegung und Unterkunft, so werden das Morgenessen mit CHF 3.50, das Mittagessen mit CHF 10.00, das Abendessen mit CHF 8.00 und die Unterkunft mit CHF 11.50 bewertet.

### **Globallohn**

Sofern das Bar- und Naturaleinkommen mitarbeitender Familienglieder die nachfolgenden Ansätze nicht erreicht, müssen die Beiträge aufgrund eines monatlichen Globallohnes wie folgt berechnet werden :

CHF 2'070.00	für alleinstehende mitarbeitende Familienglieder,
CHF 3'060.00	für verheiratete mitarbeitende Familienglieder; arbeiten beide Ehegatten im Betrieb voll mit, so gilt für jeden der Ansatz von CHF 2'070.00,
CHF 690.00	pro minderjähriges Kind. Der Globallohn des für den Unterhalt aufkommenden mitarbeitenden Familiengliedes erhöht sich um diesen Betrag.

Für mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft gilt bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben, nur der Barlohn als massgebender Lohn. Auch für mitarbeitende Familienglieder im Rentenalter ist nur der Barlohn abzurechnen. Der Rentnerfreibetrag ist vorher abzuziehen.

## **6. Obligatorische Unfallversicherung (UVG)**

Die Arbeitgeber sorgen dafür, dass ihre Arbeitnehmer gegen Berufs- und gegebenenfalls Nichtberufsunfälle versichert sind und melden den Versicherer der Ausgleichskasse.

## **7. Berufliche Vorsorge (BVG)**

Die Arbeitgeber sorgen dafür, dass die Arbeitnehmenden bei der beruflichen Vorsorge versichert sind und melden dies der Ausgleichskasse.

### **Ausnahmen von der Versicherungspflicht**

Arbeitnehmer mit einem Jahreslohn von weniger als CHF 20'520.00, sowie Arbeitnehmer im ordentlichen AHV-Rentenalter.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die AHV-Gemeindezweigstellen und unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung. Auf unserer Homepage [www.akso.ch](http://www.akso.ch), finden Sie ebenfalls Informationen und können Merkblätter und Formulare herunterladen.

Zuchwil, im November 2009

### **Hinweis**

In diesem Formular wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Wo dies zutrifft, gilt aber sowohl die weibliche wie auch die männliche Form. Beziehen wir uns auf Ehegatten gilt dies selbstverständlich auch für eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare.